

Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Bau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Süd 1 von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über Frankfurt am Main Flughafen Regionalbahnhof bis zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen und der trassennahen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen in den Städten Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Dreieich sowie der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen (Waldneuanlagen in der Gemarkung Bockenheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Weiskirchen der Stadt Rodgau, der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal sowie der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt) und Ökokon-tomaßnahmen [Renaturierung der Nidda in der Gemarkung Klein-Karben der Stadt Groß-Karben, Waldneuanlagen in der Gemarkung Wenings der Stadt Geddern sowie „Arboretum“ in der Stadt Schwalbach am Taunus und der Gemeinde Sulzbach (Taunus)]

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. Januar 2022 – III 33.1 – 66 d 30/02/1-2019 ist der Plan der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (RTW GmbH) für den

Bau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Süd 1 (PFA Süd 1) von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über Frankfurt am Main Flughafen Regionalbahnhof bis zum Bahnhof Dreieich-Buchsschlag

gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), mit den sich aus den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 HVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist darüber hinaus auch aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), öffentlich bekannt zu machen.

2. Die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG, § 27 Abs. 1 UVPG angeordnete Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 26. Januar 2022 und die festgestellten Planunterlagen seit dem 9. Februar 2022 bis einschließlich 24. Februar 2022 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik: Presse/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen und im UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung nach § 74 Abs. 4 HVwVfG, § 27 Abs. 1 UVPG als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. Januar 2022 zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen seit dem 9. Februar 2022 bis einschließlich 24. Februar 2022 bei

- dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium
- dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus, Raum 1.30, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg,
- dem Magistrat der Stadt Dreieich, Stadtverwaltung, Zimmer 1.06, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich,
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal, Gemeindeverwaltung, Bauamt, 3. OG, Odenwaldstraße 34, 64397 Modautal,
- dem Magistrat der Büchnerstadt Riedstadt, Rathaus, Fachgruppe Umwelt, 3. Stock, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt und
- dem Magistrat der Stadt Rodgau, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 1.10, Hintergasse 15, 63110 Rodgau,

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos der COVID19-Pandemie dürfen die Verwaltungsgebäude der Auslegungskommunen teilweise nur nach vorheriger Vereinbarung und unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygienevorschriften sowie Zugangsregeln betreten werden. Es wird daher empfohlen, sich tagesaktuell nach den geltenden Zugangsregelungen der jeweiligen Kommune zu erkundigen.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 HVwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt schriftlich angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 HVwVfG).

III.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft den Bau des ca. 16 km langen Planfeststellungsabschnitts Süd 1 der Regionaltangente West, der von der Einbindung in die Bestandsstrecke 3683 bei Kelsterbach über den Flughafen Regionalbahnhof, den Haltepunkt (Hp) Gateway Gardens, den Bahnhof (Bf.) Frankfurt-Stadion, den neu zu errichtenden Hp Mörfelder Landstraße, den Abzweig Forsthaus und den Bf. Neu-Isenburg bis zum Bf. Dreieich-Buchsschlag verläuft. Das zugelassene Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau von Gleisanlagen inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung für die RTW im Streckenabschnitt zwischen Bf. Frankfurt-Stadion und Bf. Neu-Isenburg sowie im Bf. Dreieich-Buchsschlag,
- Erstellung zusätzlicher Bahnsteiganlagen inkl. Erdbau und Entwässerung im Bf. Frankfurt-Stadion, Bf. Neu-Isenburg und Bf. Dreieich-Buchsschlag für die RTW,
- Erstellung eines neuen Haltepunkts inkl. Erdbau und Entwässerung an der Mörfelder Landstraße,

- Erstellung der für die neue RTW-Strecke erforderlichen Ingenieurbauwerke im Bf. Frankfurt-Stadion, im Hp Mörfelder Landstraße und im Bf. Neu-Isenburg,
- Erstellung der für die neue RTW-Strecke erforderlichen Ingenieurbauwerke zwischen Bf. Frankfurt-Stadion und Bf. Neu-Isenburg entlang der Strecke,
- Anpassung des Versickerungsbeckens Adolf-Miersch-Straße im Bereich des Bf. Niederrad einschl. der erforderlichen Entwässerungsanlagen zwischen Bf. Stadion und Bf. Niederrad,
- Erstellung der Oberleitungsanlagen sowie der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik für die neue Strecke der RTW,
- Erstellung der sonstigen baulichen wie technischen Anlagen für die neue Strecke und die Bahnsteiganlagen der RTW,
- Erstellung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen,
- Erstellung von Kompensationsmaßnahmen, die trassennah (Städte Frankfurt am Main, Neu-Isenburg und Dreieich) sowie trassenfern (Waldneuanlagen in der Gemarkung Bockenheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Weiskirchen der Stadt Rodgau, der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal sowie der Gemarkung Erfelden der Stadt Riedstadt) erfolgen und dem Natur-, Artenschutz und z. T. dem forstrechtlichen Ausgleich dienen,
- Folgemaßnahmen an Gleisanlagen der DB Netz AG inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung, insbesondere im Bf. Frankfurt-Stadion,
- Folgemaßnahmen an Leitungen Dritter und der DB Netz AG inkl. Oberbau, Erdbau und Entwässerung, insbesondere im Bf. Frankfurt-Stadion,
- Folgemaßnahmen an bestehenden Oberleitungsanlagen der betroffenen DB-Strecken,
- Folgemaßnahmen an Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik der betroffenen DB-Strecken,
- Folgemaßnahmen an sonstigen technischen wie baulichen Anlagen der betroffenen DB-Strecken und Anlagen Dritter einschl. der Anpassung des Wegenetzes,
- bauzeitliche Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, die Lagerung und als Transportwege.

Hoheitliche Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- die Ausnahmezulassungen gem. § 12 der Wasserschutzgebietsverordnungen für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwaldwasserwerke in Frankfurt und gem. § 9 der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Neu-Isenburg,
- die wasserrechtlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 17 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grün-gürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ und gem. § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ und die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den biotopschutzrechtlichen Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG,
- die Genehmigung zur dauerhaften und vorübergehenden Waldumwandlung gem. § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz und die teilweise Aufhebung der „Erklärung von Waldflächen im Landkreis Offenbach, Gemarkung Neu-Isenburg, Stadt Neu-Isenburg, Gemarkung Buchschlag und Sprendlingen, Stadt Dreieich zu Schutzwald“,
- die denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG),
- die Planfeststellung gem. § 18 Abs. 1 AEG für die Änderung bundeseigener Eisenbahnbetriebsanlagen.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers erteilt worden. Diese umfasst die Entwässerung der Gleisanlagen durch Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Sickerbecken und im Bahnseitengraben bzw. Sickermulden, den Bau der Entwässerungsanlagen, das Einbringen von Stoffen (Groß- und Mikrobohrpfähle zur Gründung von Bauwerken sowie temporär während der Bauphase Verbauträger / Fußbetonage) in das Grundwasser und den dauerhaften und temporären Aufstau, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch das Einbinden von Verbauträgern und Verbauten.

Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Erläuterungsberichte, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbsunterlagen, Bauwerksverzeichnis, Ingenieurbauwerke und umweltfachliche Unterlagen einschl. Landschaftspflegerischem Begleitplan und Maßnahmenplänen.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Für die im Planfeststellungsbeschluss umfassten hoheitlichen Entscheidungen und die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden umfangreiche Nebenbestimmungen aufgenommen.

Darüber hinaus wurden der Vorhabenträgerin zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Baubetrieb, dem Schutz der Trinkwasserversorgung und des Bodens, des Waldes, von Natur- und Landschaft einschl. artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte, bezüglich der Kampfmittelräumung sowie zum Denkmal-, Leitungs- und Immissionsschutz auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gemacht, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Entscheidungen über Einwendungen und Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Einwendungsnummern zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde oder bei Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen bei den jeweiligen Auslegungsgemeinden unter Vorlage eines Lichtbildausweises erfragt werden können.

Die Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen ebenfalls keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Vorbehalt gem. § 74 Abs. 3 HVwVfG

Die endgültige Entscheidung über die bauzeitliche Andienung des Baufeldes zwischen der Isenburger Schneise und dem Bf. Neu-Isenburg wurde vorbehalten.

Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde im öffentlichen Interesse angeordnet.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 18 e Abs. 5 S. 1 AEG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 18 e Abs. 5 S. 2 und 3 AEG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Vor dem VGH müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage. Nach § 80 Abs. 5 VwGO besteht die Möglichkeit, beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage zu stellen.

Darmstadt, den 26. Januar 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 66 d 30.02/1 2019